



BM - Büro des Bürgermeisters

BM - Ratsbüro

Reorganisatiion der städtischen Eigenbetriebe;

a) Aufhebung der Betriebssatzungen

b) Abberufung des gemeinsamen Werkleiters

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	24.10.2006	Vorberatung
Stadtrat	Ö	07.11.2006	Entscheidung

Beschlussentwurf:

- 1.) Die Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzungen für die Eigenbetriebe der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.
- 2.) Herr Bürgermeister Guido Forsting wird mit Wirkung vom 01.01.2007 als Betriebsleiter der drei städtischen Eigenbetriebe Abwasserbeseitigungsbetrieb, Hallenbäder und Baubetriebshof abberufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diesen Beschluss werden lediglich die Kosten für die ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebungssatzung ausgelöst.

Begründung:

Zu 1.) Die gemeindlichen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) werden gemäß § 114 Abs. 1 GO NW nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt. Die Eigenbetriebsverordnung legt fest, welche Regelungen im Einzelnen durch die Betriebssatzung zu treffen sind. Für die drei Eigenbetriebe hatte der Rat jeweils eine separate Betriebssatzung beschlossen. Die derzeitigen Betriebssatzungen hatte der Rat am 14.12.2004 unter TOP 1.4.7 nach dem Inkrafttreten einer neuen Eigenbetriebsverordnung, resultierend aus der NKF-Einführung, beschlossen, zeitgleich mit dem Einsatz einer neuen Werkleitung. Die Betriebssatzungen werden mit der Reorganisation der Eigenbetriebe in die Gesamtverwaltung gegenstandslos und sind formal aufzuheben.

Zu 2.): Durch Ratsbeschluss vom 14.12.2004 war Herr Bürgermeister Guido Forsting mit Wirkung vom 01.01.2005 im Zuge der Vorbereitung einer reibungslosen Reorganisation der städtischen Eigenbetriebe als neuer Betriebsleiter bestellt

worden. Der damalige Ratsbeschluss, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements stand, zielte auf eine Wiedereingliederung der Einrichtungen sowohl in die Gesamtverwaltung als auch in den Gesamthaushalt der Stadt mit dem Vorteil, dass der Ressourcenverbrauch, das Vermögen und die Schulden des Gesamthaushaltes transparent belegt werden.

Intern, also nicht im Sinne der Eigenbetriebsverordnung, wurden durch den Bürgermeister städtische Beamte zu stellvertretenden Betriebsleitern bestellt, faktisch wird sich ab 01.01.2007 die verwaltungsinterne Zuordnung und Verantwortlichkeit nicht unterscheiden von anderen Dienststellen der Verwaltung wie etwa andere Ämter und Abteilungen unterhalb der Fachbereichsebene.

Aus diesen Gründen ist gemäß § 4 Abs. 1 a) der Eigenbetriebsverordnung lediglich der Betriebsleiter durch den Rat abuberufen.

Anlage:

Satzungsentwurf zu Ziffer 1 des Beschlussesentwurfs